

Haftung des Anwaltes für unterlassene oder fehlerhafte Datenbank-Recherchen

Walter Fellmann

I. Grundlagen der Anwaltshaftung¹

1. Anspruchsgrundlage der Haftung

Das Rechtsverhältnis zwischen Anwalt und Klient qualifiziert sich als einfacher Auftrag im Sinne der Art. 394 ff. OR. Das gilt nicht nur für Verfahren vor Gerichten. Der Einsatz des Anwaltes untersteht vielmehr im ganzen Bereich der forensischen und nichtforensischen Tätigkeit dem Auftragsrecht.² Das Auftragsrecht findet auch dann Anwendung, wenn der Anwalt im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren als unentgeltlicher Rechtsbeistand (auf Kosten des Staates) tätig wird.³ Hier greift öffentliches Recht nur insofern ein, als der als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellte Anwalt vom Staat honoriert wird und dem Klienten nicht (zusätzlich) Rechnung stellen darf.⁴

Anspruchsgrundlage für die vertragliche Haftung des Anwaltes bildet Art. 398 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 OR. Danach haftet der Beauftragte dem

¹ Die nachfolgenden Hinweise auf die Grundlagen der Anwaltshaftung stützen sich auf meinen Beitrag über «Die Haftung des Anwaltes», in: Schweizerisches Anwaltsrecht, Festschrift SAV, hrsg. von WALTER FELLMANN, CLAIRE HUGUENIN JACOBS, TOMAS POLEDNA und JÖRG SCHWARZ, Bern 1998, 185 ff. Die Literaturhinweise und die Judikatur wurden allerdings à jour gebracht.

² Vgl. CHRISTE, 12; DESSEMONTET, 107 ff.; FELLMANN, Art. 394 N 144; KELLERHALS, 11; KÖNIG, 7; KULL, 5 f.; LEUENBERGER, 21; LEVIS, 11; SCHLÜCHTER, 1359; WEBER, Vorbem. Art. 394–406 N 2, WALTER, N 16.6.

³ Vgl. FELLMANN, Art. 394 N 146; HÖCHLI, 18; a.M. KELLERHALS, 16 f.; WOLFFERS, 47.

⁴ Vgl. FELLMANN, Art. 394 N 146; HÖCHLI, 18; WOLFFERS, 164 f.

Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. Während sich die Vertragsverletzung in der Regel als «Ausbleiben der Erfüllung» manifestiert,⁵ steht beim einfachen Auftrag die nichtgehörige Erfüllung durch unsorgfältiges Verhalten im Vordergrund. Diese nichtgehörige Erfüllung kann darin bestehen, dass der Beauftragte den Auftrag selbst (und damit die geschuldete Hauptleistung) nicht sorgfältig erbringt. Die Vertragsverletzung kann aber auch in der Verletzung allgemeiner Verhaltenspflichten bestehen, die sich aus der Treuepflicht des Beauftragten ableiten.⁶

2. Voraussetzungen der Haftung

a) Allgemeines

Fordert der Klient gestützt auf Art. 398 i.V.m. Art. 97 OR vom Anwalt Schadenersatz, hat er zu beweisen, dass dieser den Anwaltsvertrag verletzt hat, er dadurch einen Schaden erlitten hat und zwischen diesem Schaden und der Vertragsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht.⁷ Dass der Anwalt die Vertragsverletzung verschuldet hat, muss er demgegenüber nicht beweisen. Bei der Haftung nach Art. 398 Abs. 2 OR handelt es sich vielmehr um einen vertraglichen Haftungstatbestand im Sinne von Art. 97 OR und damit um eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast: Bei Vorliegen einer Vertragsverletzung wird ein Verschulden vermutet. Die Haftung des Anwaltes entfällt daher nur, wenn dieser beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt.⁸

Im Zusammenhang mit der Haftung des Anwaltes für unterlassene oder fehlerhafte Datenbank-Recherchen interessiert vor allem die Frage, ob sich unterlassene oder fehlerhafte Recherchen als Vertragsverletzung

⁵ Art. 97 ff. OR.

⁶ FELLMANN, Art. 398 N 328 ff. m.w.H.

⁷ Vgl. DERENDINGER, N 233 ff. und 329 ff.; FELLMANN, Art. 398 N 332; KELLERHALS, 20 ff.; KÖNIG, 7 f.; LEVIS, 10 ff.; WALTER, N 16.20; WEBER, Art. 398 N 32.

⁸ Vgl. DERENDINGER, N 339 ff.; FELLMANN, Art. 398 N 332; KELLERHALS, 39; KÖNIG, 8; LEVIS, 9; WEBER, Art. 398 N 32; WERRO, N 802.

qualifizieren. Bedeutungsvoll ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob sich der Anwalt solche Unterlassungen oder Fehler als Verschulden anrechnen lassen muss bzw. ob allenfalls eine Exkulpation möglich ist. Bei der Besprechung der Voraussetzungen der Haftung beschränke ich mich daher im Folgenden auf die Untersuchung der Vertragsverletzung und des Verschuldens.

b) Vertragsverletzung

Nach Art. 394 Abs. 1 OR verpflichtet sich der Anwalt mit der Annahme eines Auftrages, «die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen.» Er ist gehalten, «nach besten Kräften die Interessen des Auftraggebers zu wahren und den Auftrag sorgfältig und sachgemäss auszuführen».⁹ Der beauftragte Anwalt muss danach «alles tun, was zur Bewirkung der geschuldeten Leistung erforderlich ist, und alles vermeiden, was diese Leistung beeinträchtigen könnte».¹⁰

Der Anwalt verletzt seine Pflicht, die ihm übertragenen Geschäfte und Dienste «vertragsgemäss»,¹¹ d.h. getreu und sorgfältig¹² zu besorgen, wenn er seine Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht nicht in der nach dem Vertrag geschuldeten Art und Weise erbringt. Dabei besteht der «Kunstfehler» des Anwaltes darin, die allgemein anerkannten und praktizierten Regeln seines Berufes verletzt zu haben.¹³ Der Verstoß gegen den Vertrag kann in einer Verletzung der Hauptpflicht liegen, die übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen, d.h. die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften zu wahren und den Auftrag sachgemäss und sorgfältig auszuführen.¹⁴ Die Vertragsverletzung

⁹ STAUDINGER/WITTMANN, § 662 N 2.

¹⁰ VON TUHR/ESCHER, 115; vgl. auch DERENDINGER, N 80; FELLMANN, Art. 394 N 234; KELLERHALS, 68 ff.; KÖNIG, 9 f.; LEVIS, 13; WEBER, Art. 398 N 24; BGE 113 II 247 f.

¹¹ Art. 394 Abs. 1 OR.

¹² Art. 398 Abs. 2 OR.

¹³ Vgl. KELLERHALS, 20; SCHLÜCHTER, 1360; Pra 72/1983 Nr. 283.

¹⁴ Vgl. eingehend FELLMANN, Art. 394 N 234 ff.

kann jedoch auch in einem Verstoss gegen Nebenleistungspflichten oder blossen Nebenpflichten bestehen.¹⁵

Zur Sorgfalt, für die der Anwalt als Fachmann einstehen muss, gehört einerseits gewissenhaftes Verhalten, andererseits aber auch die zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Fachkenntnisse. Gewissenhaftigkeit allein vermag nämlich juristisches Können nicht zu ersetzen.¹⁶ Die sorgfältige Ausübung des Anwaltsberufes verlangt daher vom Anwalt zum einen die erforderlichen Rechtskenntnisse, zum anderen die Fähigkeit, diese Kenntnisse im Einzelfall sowohl bei der Rechtsprüfung als auch bei der Beratung und Belehrung sachgerecht anzuwenden.¹⁷ Der Klient darf voraussetzen, dass der Anwalt die massgebenden Gesetze, die publizierte höchstrichterliche Rechtsprechung und die Standardliteratur kennt.¹⁸

Für den Auftrag ist es charakteristisch, dass der fehlende Erfolgseintritt für sich allein den Beauftragten noch nicht schadenersatzpflichtig macht; für den Erfolg hat der Beauftragte nämlich nicht einzustehen. Er schuldet lediglich ein sorgfältiges Verhalten, das in jeder Situation auf das Erreichen des Vertragszweckes ausgerichtet ist.¹⁹ Gleichzeitig muss er alle Massnahmen treffen, die zum Schutz des Integritätsinteresses des Auftraggebers erforderlich sind. Der Beauftragte schuldet einen Dienst bestimmter Qualität.²⁰ Er verletzt den Vertrag daher, wenn er gegen diese Pflicht zu sorgfältigem und sachgemässen Verhalten und Vorgehen verstösst.²¹ Solange aber «das Tun und Lassen des Anwaltes dem Wissen,

¹⁵ Vgl. DERENDINGER, N 237 ff.; FELLMANN, Art. 398 N 341 ff.; WEBER, Art. 398 N 18 ff.; WERRO, N 784 ff.

¹⁶ KELLERHALS, 68.

¹⁷ Zu den Haftungsrisiken des sog. «Geschäftsanwaltes» vgl. eingehend NOBEL, 45 ff.

¹⁸ Vgl. KELLERHALS, 70 ff.; LEVIS, 14 f. und 32 ff.

¹⁹ Vgl. KELLER, 465.

²⁰ Vgl. DERENDINGER, N 86 ff. und 189 ff.; FELLMANN, Art. 398 N 341 ff.; OSWALD, 105 f.

²¹ Vgl. FELLMANN, Art. 398 N 344 f.; DERENDINGER, N 86 ff. und 189 ff.; KELLERHALS, 20 f.; KÖNIG, 7 f. und 9 f.; LEVIS, 38; OSWALD, 105 und 117 ff.; WEBER, Art. 398 N 24 ff.; BGE 117 II 566 ff.

Können und Handeln entspricht, welches man etwa von einem Anwalt erwarten darf und muss, trifft ihn kein Vorwurf». ²² Trotzdem ist die Tätigkeit des Anwaltes erfolgsbezogen. Durch die Erteilung eines Auftrages bezweckt der Klient nämlich «die Bewirkung eines bestimmten, in seinen Augen günstigen Resultates». ²³ Der beauftragte Anwalt hat deshalb sein Möglichstes zu tun, um das Geschäft oder die übernommenen Dienste dem Wunsch des Auftraggebers entsprechend und damit erfolgreich abzuschliessen. ²⁴

c) *Verschulden*

Für die Folgen einer Vertragsverletzung hat der Anwalt nur einzustehen, wenn er die Vertragsverletzung zu verantworten hat. Verantwortlich ist er, wenn ihn an der Vertragsverletzung ein Verschulden trifft oder er – wie beispielsweise bei der Haftung für Hilfspersonen nach Art. 101 OR – aufgrund des Gesetzes für den Schaden einzustehen hat. ²⁵ Ein Verhalten ist schuldhaft, «wenn es dem Handelnden persönlich zum Vorwurf gereicht», weil «er in der gegebenen Situation anders hätte handeln sollen und anders hätte handeln können». ²⁶ Der Vorwurf gründet darin, dass sich der Anwalt unrichtig verhalten hat, obgleich es ihm bei Anwendung der nötigen Sorgfalt oder Aufmerksamkeit oder bei gutem Willen möglich gewesen wäre, sich richtig zu verhalten. ²⁷

Der Anwalt hat für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen. Fahrlässig handelt, wer – bewusst oder unbewusst – aus mangelnder Sorgfalt Schaden verursacht. Der Massstab, an dem das Verhalten des Schuldners gemessen wird, ist objektiviert. Massgebend sind daher nicht die Umstände und individuellen Fähigkeiten des einzelnen Anwaltes. Richtungs-

²² KELLER, 465.

²³ DERENDINGER, N 88.

²⁴ FELLMANN, Art. 394 N 99; vgl. auch DERENDINGER, N 91; WEBER, Art. 398 N 24; WERRO, N 559 ff.

²⁵ Vgl. FELLMANN, Art. 398 N 462; KELLERHALS, 32 ff.; KÖNIG, 8; LEVIS, 8 f.; WEBER, Art. 398 N 32; WIEGAND, Art. 97 N 42 ff.

²⁶ LARENZ, 276.

²⁷ LARENZ, 276; vgl. auch FELLMANN, Art. 398 N 463 m.w.H.

weisend ist vielmehr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Wer sich daher als Anwalt verpflichtet, eine Leistung zu erbringen, hat zu gewährleisten, dass er über die erforderlichen (beruflichen) Fähigkeiten verfügt.²⁸

Der Begriff der Sorgfalt tritt in zwei Bezügen auf: Bei der Vertragsverletzung dient er als Grundlage für die Bestimmung der Qualität, die bei der Ausführung des Auftrages an die Leistung zu stellen ist. Hier wird ein Höchstmass an Sorgfalt verlangt.²⁹ Im Zusammenhang mit dem Verschulden umschreibt er demgegenüber den Fahrlässigkeitsmassstab. Auf der Stufe des Verschuldens ist nicht mehr die gänzlich objektivierte Stufe menschenmöglicher Sorgfalt massgebend.³⁰ Hier wird das erforderliche Können vielmehr auf ein Standardmass herabgesetzt. Die Fähigkeiten des Einzelnen werden zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch nach einigen schematischen Gesichtspunkten als Faktor berücksichtigt.³¹ Aufgrund des objektivierten Verschuldensbegriffs im Vertragsrecht sind der Begriff der Sorgfaltspflichtverletzung und derjenige der Fahrlässigkeit praktisch identisch. Ist daher eine Vertragsverletzung nachgewiesen, gilt meistens zugleich als bewiesen, «dass die von einem durchschnittlichen Schuldner in dieser Situation zu erwartende Sorgfalt nicht aufgewendet wurde».³² Für eine Exkulpation bleibt in dieser Situation praktisch kein Raum.³³

Am objektivierten Verschuldensbegriff ändert auch Art. 398 Abs. 1 OR nichts, der auf die Sorgfaltspflichten des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis verweist. Damit meinte der Gesetzgeber nämlich nicht, der Beauftragte hafte nach Arbeitsvertragsrecht. Beabsichtigt war lediglich, die erforderliche Sorgfalt auf die konkreten Verhältnisse auszurichten. Danach bestimmt sich das Mass der Sorgfalt, für die der Beauftragte einzu-

²⁸ Vgl. eingehend FELLMANN, Art. 398 N 470 ff. m.w.H.; vgl. auch KELLERHALS, 32 ff.; LEVIS, 8 f.; WIEGAND, Art. 97 N 42 f.

²⁹ OSWALD, 103; vgl. auch FELLMANN, Art. 398 N 473; WEBER, Art. 398 N 24.

³⁰ OSWALD, 103; vgl. auch FELLMANN, Art. 398 N 473; WEBER, Art. 398 N 24.

³¹ OSWALD, 103 und 120 ff.; vgl. auch FELLMANN, Art. 398 N 473; WEBER (Sorgfaltswidrigkeit), 46 ff., 51 f.; WIEGAND (Haftung für Dienstleistungen), 141 ff.

³² WIEGAND, Art. 97 N 43; vgl. auch KELLER, 466.

³³ WIEGAND, Art. 97 N 43.

stehen hat, nach dem einzelnen Auftragsverhältnis, unter Berücksichtigung des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zur Ausführung des Auftrages verlangt werden sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften des Beauftragten, die der Auftraggeber gekannt hat oder hätte kennen sollen. Zur Anwendung gelangt damit ein bereichsspezifischer bzw. berufsspezifischer Sorgfaltsmassstab.³⁴ Kann sich der Anwalt daher nicht auf Zufall, höhere Gewalt³⁵ oder auf Selbstverschulden seines Klienten berufen, «muss er positiv dartun, er habe alles getan, was man ihm billigerweise zumuten könne, um die Vertragspflichten zu erfüllen».³⁶ Dabei ist von der «Sorgfalt und Umsicht» auszugehen, «die man von einem tüchtigen Vertreter seines Standes verlangt».³⁷

II. Die Pflicht zur Datenbank-Recherche und ihre Einordnung

1. Einleitung

Wie bereits erwähnt, darf der Klient voraussetzen, dass der Anwalt die massgebenden Gesetze, die publizierte höchstrichterliche Rechtsprechung und die Standardliteratur kennt.³⁸ Beim einzelnen Anwalt kann man dabei im Einzelfall zwischen den Rechtskenntnissen als präsenten Wissen einerseits und dem zu erarbeitenden Wissen andererseits unterscheiden. Schadenersatzrechtlich kommt es indessen ausschliesslich auf den «für die Auftragserledigung erforderlichen Wissensstand» an.³⁹

³⁴ Vgl. eingehend FELLMANN, Art. 398 N 479 ff.; vgl. auch WEBER, Art. 398 N 23.

³⁵ In BGE 63 II 422 verneinte das Bundesgericht beispielsweise eine Exkulpation wegen eines längeren Krankenhausaufenthaltes aufgrund eines komplizierten Beinbruches; anders noch BGE 51 II 450 (Lungenentzündung).

³⁶ KELLERHALS, 39.

³⁷ KELLERHALS, 38.

³⁸ Vgl. KELLERHALS, 70 ff.; Levis, 14 f. und 32 ff.; WALTER, N 16.27 ff.

³⁹ Vgl. BORGMANN/HAUG, § 19 N 33.

Datenbank-Recherchen sind heute nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Aneignung des erforderlichen Wissens. Zum einen erleichtern sie die Suche nach den massgebenden Quellen. Zum andern gestatten sie dem Anwalt den Zugriff auf Daten, die ihm in seiner Bibliothek in gedruckter Form oft gar nicht zur Verfügung stehen.⁴⁰ Sie vermitteln ihm einen umfassenden Überblick über das in den Datenbanken verzeichnete Wissen zu einem bestimmten Problem. Soweit Datenbank-Recherchen im Einzelfall die Arbeit bloss erleichtern, bleibt es grundsätzlich dem Anwalt überlassen, ob er von den Datenbankangeboten Gebrauch machen will. Verschaffen demgegenüber erst Datenbanken den Zugriff auf das erforderliche Wissen, ist der Anwalt im Rahmen seiner beruflichen Sorgfaltspflichten zur Recherche verpflichtet.⁴¹

2. Gesetzeskenntnisse und ihre Aneignung

a) Grundsatz

Rechtskenntnis setzt Kenntnis und Beachtung der einschlägigen Gesetze einschliesslich neuer Gesetze sowie der Gesetze auf speziellen Gebieten voraus.⁴² Angesichts der Flut neuer Gesetze auf Bundesebene sowie in den Kantonen und Gemeinden versteht es sich von selbst, dass niemand vom Anwalt erwarten kann, alle Gesetze «auswendig» zu kennen. Der Klient darf aber verlangen, dass sich der Anwalt die erforderlichen Gesetzeskenntnisse im Einzelfall innert nützlicher Frist aneignet.⁴³ Das gilt auch dort, wo Spezialgebiete wie etwa Europarecht, Steuerrecht oder

⁴⁰ Ein Überblick über das derzeitige Angebot vermittelt HOLENSTEIN, *Anwaltsrevue* 5/2003, 163 ff. und 6-7/2003, 210 ff.

⁴¹ Vgl. dazu auch WIEGAND (Sorgfaltspflichten), 249 ff., ins. 252 f.; KUMMER, 24 ff.

⁴² Vgl. BORGMANN/HAUG, § 19 N 34; KELLERHALS, 70 ff.; LEVIS, 32 ff.; RINSCHKE, N I 99; SCHLÜCHTER, 1365; WALTER, N 16.28; ZUGEHÖR, N 555 ff.

⁴³ Vgl. BORGMANN/HAUG, § 19 N 34; KELLERHALS, 70 ff.; LEVIS, 32 ff.; RINSCHKE, N I 99; ZUGEHÖR, N 556.

Sozialversicherungsrecht in Frage stehen.⁴⁴ Der Anwalt hat sich schliesslich auch in die massgebenden Staatsverträge einzuarbeiten.⁴⁵

Ausländisches Recht muss der Anwalt demgegenüber grundsätzlich nicht kennen. Stellt sich bei einem späteren Auslandbezug, von dem der Anwalt nichts wusste und auch nichts wissen musste, heraus, dass er seinen Klienten unter dem Blickwinkel des ausländischen Rechtes unzureichend beraten oder aufgeklärt hat, haftet er nicht. Anders liegen die Dinge, wenn die Bearbeitung ausländischen Rechts Gegenstand des konkreten Anwaltsvertrages ist oder wenn ein Anwalt seinem Klienten gegenüber eine Spezialisierung kundtut, die zu dem begründeten Vertrauen Anlass gibt, der Anwalt verfüge auch über Kenntnisse in der massgebenden ausländischen Rechtsordnung.⁴⁶ In diesen Fällen hat der Anwalt auch die jeweiligen ausländischen Rechtsnormen richtig anzuwenden.⁴⁷ Ist im Einzelfall ausländisches Recht anzuwenden und verfügt der betroffene Anwalt nicht über die erforderlichen Kenntnisse, empfiehlt es sich, dem Klienten den Beizug eines ausländischen Spezialisten zu empfehlen. Um nicht für die Wahl und Instruktion einstehen zu müssen, sollte die Beauftragung des ausländischen Fachmannes dabei vom Klienten ausgehen.⁴⁸

b) *Die Bedeutung der Datenbank-Recherche bei der Aneignung der Gesetzeskenntnisse*

Rechtsnormen werden heute immer noch in gedruckter Form publiziert. An sich ist daher der Zugriff auf Datenbanken, die Gesetzestexte in elektronischer Form zur Verfügung stellen, zur Aneignung des erforderlichen Wissens nicht erforderlich. Kaum ein Anwalt verfügt jedoch über vollständige Sammlungen aller bei seiner Tätigkeit relevanten

⁴⁴ Vgl. LEVIS, 33 f.; RINSCHKE, N I 101; ZUGEHÖR, N 557.

⁴⁵ Vgl. LEVIS, 33 f.; RINSCHKE, N I 106.

⁴⁶ Vgl. dazu eingehend PETER, 33 ff.

⁴⁷ SIEG, 118 ff., insbes. 131 mit umfassenden Hinweisen auf die teilweise kontroverse deutsche Lehre und Rechtsprechung; ZUGEHÖR, N 662 ff.

⁴⁸ BORGMANN/HAUG, § 19 N 40.

kantonalen, kommunalen oder ausländischen Gesetze. Die Systematische Sammlung des Bundesrechtes dürfte in den meisten Kanzleien wohl noch griffbereit sein. Die Amtliche Sammlung des Bundesrechts abonnieren die meisten Anwälte demgegenüber nicht. Auch hier ist daher ein Rückgriff auf das Internet unerlässlich, wenn es zu prüfen gilt, ob die in der Systematischen Sammlung publizierte Fassung eines Gesetzes aktuell ist. Im praktischen Ergebnis sind daher Datenbank-Recherchen auch in bezug auf die Aneignung der erforderlichen Gesetzeskenntnisse unerlässlich.

3. Kenntnis der Judikatur

a) Grundsatz

Das Recht, das auf einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden ist, ergibt sich primär «aus dem Gesetz und aus dessen Auslegung durch die Gerichte in früheren, gleichgelagerten Fällen.»⁴⁹ Zur sorgfältigen Bearbeitung eines Falles gehört daher in erster Linie die Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung, soweit diese veröffentlicht ist.⁵⁰ Steht kantonales Recht in Frage oder fehlt ein höchstrichterliches Präjudiz, hat der Anwalt auch die Judikatur der kantonalen Gerichte zu beachten.⁵¹

Wann von der neueren Rechtsprechung Kenntnis zu nehmen ist, lässt sich nicht allgemein sagen. Bei der Übernahme eines Mandates wird man dem Anwalt eine gewisse Einarbeitungszeit zugestehen müssen. Sobald er aber rechtliche Schritte einleitet oder Ratschläge erteilt, auf die der Klient sein Verhalten abstützt, muss der Anwalt à jour sein. Schwieriger ist die Frage, ab wann Urteile zu berücksichtigen sind, die nach der Übernahme eines Mandates und der Einleitung eines Verfahrens publiziert wurden, im hängigen Verfahren aber noch berücksichtigt werden könnten. Hier

⁴⁹ ZUGEHÖR, N 572.

⁵⁰ Vgl. KNAPPEN, 10; ZUGEHÖR N 572 ff.

⁵¹ Vgl. BORGMANN/HAUG, § 19 N 43 und 47; KELLERHALS, 73 ff.; LEVIS, 33; RINSCHKE, N I 111; SCHLÜCHTER, 1365; WALTER, N 16.29; ZUGEHÖR, N 579.

verlangt die Lehre vom Anwalt, dass er von neuen Urteilen etwa innert Monatsfrist Kenntnis nimmt.⁵²

b) *Die Bedeutung der Datenbank-Recherche bei der Aneignung der Kenntnis der Judikatur*

Bis noch vor einigen Jahren drehte sich die Diskussion in Bezug auf die Kenntnis der massgebenden Judikatur vor allem um die Frage, wie es sich mit Urteilen verhalte, die nicht in die amtlichen Entscheidungssammlungen aufgenommen, aber in juristischen Zeitschriften oder in Datenbanken veröffentlicht würden. Die wohl herrschende Lehre vertrat die Auffassung, bei der immensen Zahl von Periodika (insbesondere auf Spezialgebieten) lasse sich die Forderung nach einer lückenlosen Kenntnis der Rechtsprechung nicht aufrecht erhalten. Es gebe Entscheide, die in jedem grösseren Kommentar aufgeführt seien und die jeder gebildete Jurist kennen müsse. Es gebe aber auch Urteile, die wenig bekannt und schwer auffindbar seien, weil die wichtigen Grundsätze weder in der Überschrift noch im Register zum Ausdruck kämen.⁵³ Man werde vom Anwalt daher nur verlangen dürfen, sich die für den Einzelfall notwendigen Kenntnisse der höchstrichterlichen oder der kantonalen Rechtsprechung zu verschaffen, die in den allgemein zugänglichen Entscheidungssammlungen oder Zeitschriften veröffentlicht worden seien. Mindestens vom Allgemeinpraktiker könne demgegenüber nicht verlangt werden, auch Urteile zu kennen, die nicht amtlich publiziert, sondern nur in Spezialzeitschriften veröffentlicht worden seien.⁵⁴

Heute stehen diese Fragen nicht mehr im Vordergrund. Seit dem Jahr 2000 veröffentlicht nämlich das Schweizerische Bundesgericht die meisten seiner Urteile im Internet. Dem sind auch kantonale Gerichte gefolgt. Es gibt daher heute nur noch wenige Urteile, die nur dem

⁵² Vgl. BORGMANN/HAUG, § 19 N 49 und 51 mit Hinweisen auf die entsprechende deutsche Judikatur; vgl. auch ZUGEHÖR, N 576, der von einem «realistischen Toleranzzeitraum» spricht.

⁵³ FRIEDLÄNDER, § 28 N 5.

⁵⁴ RINSCHKE, N I 113; vgl. auch WALTER, N 16.29.

Spezialisten bekannt sein können. Jeder Anwalt ist vielmehr in der Lage, sich täglich via Internet über die neueste Judikatur zu informieren.

Die neue Publikationspraxis der Gerichte ist für die Anwälte vor allem deshalb von grosser Tragweite, weil selbst wegweisende Urteile oft nur im Internet publiziert werden. Dazu kommt, dass die Veröffentlichung auch der zur Publikation in den amtlichen Sammlungen bestimmten Judikatur im Internet viel schneller erfolgt als der Versand der gedruckten Fassung. Dies hat zur Folge, dass Internetrecherchen zur Aufarbeitung des im Einzelfall erforderlichen Wissens unerlässlich sind.⁵⁵ Soweit die Kenntnis der im Internet publizierten Urteile zum erforderlichen präsenten Wissen des Anwaltes zählt, gehört die periodische Aufarbeitung der im Internet veröffentlichten Urteile zur laufenden Weiterbildung jeder Anwältin und jedes Anwaltes. Es stellt sich nur noch die Frage, innert welcher Frist sie davon Kenntnis nehmen müssen.

4. Kenntnis der Fachliteratur

a) Grundsatz

Das Studium der einschlägigen Fachbücher stellt die effizienteste Methode dar, um sich über die herrschende Rechtsprechung einen Überblick zu verschaffen.⁵⁶ Bei der Beratung des Klienten und bei der Prozessführung hat der Anwalt letztlich aber auf die Rechtsprechung, vor allem auf die Präjudizien des Bundesgerichtes abzustellen. Eine abweichende Literaturmeinung mag wissenschaftlich zwar interessant sein. Da die Gerichte eine bestehende Praxis jedoch nur sehr zurückhaltend ändern, birgt die Befolgung einer abweichenden Literaturmeinung schwer kalkulierbare Risiken. Besteht daher eine gefestigte Rechtsprechung, darf der Anwalt abweichenden Meinungen nur folgen, wenn er den Klienten

⁵⁵ Vgl. auch ZUGEHÖR, N 575, der die Meinung vertritt, der Anwalt dürfe sich nicht damit begnügen, «die mandatsbezogene Rechtsfrage nur anhand der amtlichen Entscheidungssammlungen zu prüfen.»; WIEGAND (Sorgfaltspflichten), 253 f.

⁵⁶ RINSCHKE, N I 119; vgl. auch ZUGEHÖR, N 580.

entsprechend aufgeklärt hat und dieser mit den damit verbundenen Unsicherheiten einverstanden ist. Vertritt der Anwalt im Prozess eine abweichende Meinung, muss er sich in jedem Fall umfassend mit den Präjudizien und dem Widerhall, den diese in der Lehre gefunden haben, auseinandersetzen. Gegenüber einem Präjudiz vermag in der Regel nur die Überzeugungskraft der Argumentation zu bestehen. Ob sich der Anwalt in seiner Rechtsschrift mit der Lehre und der Rechtsprechung auseinandersetzen soll, ist allerdings letztlich eine Frage der Prozesstaktik, die sich nicht allgemein gültig beantworten lässt.⁵⁷

Liegen für ein bestimmtes Problem keine Urteile vor, hat sich der Anwalt selbst eine Meinung zu bilden. Für diesen Fall ist das Studium der Lehrbücher und Kommentare unerlässlich. Findet der Anwalt dabei eine herrschende Meinung vor, hat er sich bei seinen Entscheiden vorwiegend daran zu orientieren.⁵⁸

b) Die Bedeutung der Datenbank-Recherche bei der Aneignung der Kenntnis der Literatur

Soweit die Kenntnis der Fachliteratur im Rahmen des zu erarbeitenden Wissens erforderlich ist, erleichtert die Internet-Recherche dem Anwalt die Arbeit. Ist der Bezug von Fachliteratur erforderlich, ermöglicht oft nur die Recherche im Internet einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Lehrmeinungen. Ist ein umfassender Überblick notwendig, ist daher die Internet-Recherche unerlässlich. Soweit die Kenntnis von Fachliteratur, die nur im Internet publiziert ist, im Rahmen des präsenten oder zu erarbeitenden Wissens erforderlich ist, ist die Internet-Recherche und der Zugriff auf diese Daten ebenfalls unerlässlich.

⁵⁷ Vgl. BORGMANN/HAUG, § 19 N 57 f.; KELLERHALS 73 ff., insbes. 78 ff.; RINSCHKE, N I 118 f.

⁵⁸ Vgl. BORGMANN/HAUG, § 19 N 58; KELLERHALS, 78 f.; RINSCHKE, N I 119; ZUGEHÖR, N 580.

5. Abklärung des Sachverhaltes

a) Grundsatz

Der Sachverhalt ist Grundlage jeder Rechtsanwendung.⁵⁹ Der Anwalt und der Klient haben die massgebenden Fakten gemeinsam zusammenzutragen. Den Klienten trifft die Pflicht zur vollständigen Information.⁶⁰ Der Anwalt hat mit Blick auf die Tatbestandsvoraussetzungen der massgebenden Rechtsnormen die erforderlichen Fragen zu stellen.⁶¹ Soweit nötig hat der Anwalt den Sachverhalt mittels Studium der ihm übergebenen Akten und Beizug der verfügbaren Beweisstücke zu klären. Erscheinen diese Unterlagen lückenhaft oder ungenügend, muss er bei seinem Klienten weitere Informationen verlangen. Da «nur der Rechtskundige wissen kann, welche Tatsachen für die Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen von Bedeutung sind», hat der Anwalt den Mandanten nötigenfalls zielgerichtet zu befragen.⁶² Dabei hat er ihn auf die drohenden Nachteile einer unvollständigen Anspruchsgrundlage aufmerksam zu machen.⁶³ Grundsätzlich darf der Anwalt dabei auf die Richtigkeit der Ausführungen seines Klienten vertrauen.⁶⁴ Ist ihm indessen eine Kontrolle der Angaben des Klienten – beispielsweise anhand von Akten oder mittels Augenschein – möglich, muss der Anwalt die massgebenden Rechtstatsachen selbst überprüfen.⁶⁵ Eine Einschränkung ist im Weiteren dann geboten, wenn begründeter Anlass besteht, an der Wahrheit der Aussagen des Klienten zu zweifeln oder wenn diese un-

⁵⁹ WALTER, N 16.24.

⁶⁰ Vgl. WALTER, N 16.24; ZUGEHÖR, N 537.

⁶¹ WALTER, N 16.24; vgl. dazu auch eingehend ZUGEHÖR, N 534 ff.

⁶² NIGG, 206 Fn. 41; vgl. auch KELLERHALS, 85; ZUGEHÖR, N 643

⁶³ FELLMANN, Art. 398 N 415; vgl. auch KELLERHALS, 84 ff.; RINSCHKE, N I 434; ZUGEHÖR, N 535.

⁶⁴ Vgl. ZUGEHÖR, N 539

⁶⁵ Vgl. ZUGEHÖR, N 540, wonach der Anwalt generell die «für die rechtliche Prüfung bedeutsamen Umstände und Vorgänge klären» müsse; vgl. auch AnwBl 95, 44 (BGH); BGE 117 II 563.

genau sind.⁶⁶ In diesem Fall muss er ihn auf Unstimmigkeiten hinweisen und zur Klärung der Sachlage auffordern.⁶⁷

b) *Die Bedeutung der Datenbank-Recherche bei der Abklärung des Sachverhaltes*

Im Internet werden nicht nur Gesetzestexte, Urteile und juristische Fachpublikationen veröffentlicht. Dem Benutzer stehen auch andere Datenbanken in digitaler Form zur Verfügung.⁶⁸ Man denke nur an den zentralen Firmenindex zefix. Über diese Datenbank lässt sich jederzeit mit einer einzigen Recherche eine Firma mit Sitz in der Schweiz finden und überprüfen.⁶⁹

Im Zusammenhang mit über Teletext abrufbaren Daten hielt der Oberste Gerichtshof in Wien als Revisionsgericht einer Bank, die nach Konkursöffnung Checks eingelöst hatte, entgegen: «Die Rechtsprechung hat in früherer Zeit nur aus rein praktischen Erwägungen die Anforderungen an die Überprüfungspflicht des Verpflichteten im allgemeinen auf die Verfolgung der amtlichen Veröffentlichungen beschränkt, weil die laufende Überwachung in anderer Weise einen mit den Anforderungen der Praxis nicht zu vereinbarenden Aufwand erfordert hätte. Diese Argumente fallen aber in einer Zeit weg, in der jedermann vom Wohnzimmer aus den neusten Stand der Eröffnung von Insolvenzverfahren zu verfolgen in der Lage ist (...). Es ginge ja an der Realität vorbei, wollte man in einer Zeit, in der elektronische Medien eine fast verzögerungsfreie Information über den letzten Stand der Insolvenzen ermöglichen, die Verfolgung von Printmedien, die, wie hier (aus manipulativen, technisch

⁶⁶ Vgl. ZUGEHÖR, N 541; wird dem Anwalt beispielsweise für die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes nur eine Strassenadresse genannt, hat er durch Rückfrage oder Abklärungen an Ort und Stelle für Klarstellung zu sorgen: BGE 117 II 563 ff. (= Pra 81 (1992) Nr. 185, S. 683 ff.); vgl. dazu auch MERZ, ZBJV 129 (1993) 252 f. und TERCIER, BR 1993, 48 f.

⁶⁷ Vgl. FELLMANN-BK, Art. 398 N 412; KELLERHALS, 84 ff.; SJZ 56 (1960) 78.

⁶⁸ Vgl. dazu den Überblick bei HOLENSTEIN, Anwaltsrevue 5/2003, 163 ff. und Anwaltsrevue 6-7/2003, 210 ff.

⁶⁹ HOLENSTEIN, Anwaltsrevue 5/2003, 164.

oder sonstigen Gründen) mit einer Verzögerung von mehr als zwei Wochen arbeiten, als ausreichende Massnahme für die Information über die Eröffnung von Insolvenzverfahren gelten lassen. Die einem grossen Bankinstitut wie der Beklagten Partei obliegende Sorgfalt gebietet es, sich dieser neuen Möglichkeiten zu bedienen, um sich über den letzten Stand der Insolvenz Kenntnis zu verschaffen.»⁷⁰

Es steht zu erwarten, dass schweizerische Gericht ähnlich argumentieren würden, wenn ein Anwalt beispielsweise bei Einleitung einer Klage die im zefix veröffentlichten Daten über den Prozessgegner unberücksichtigt liesse.

III. Sorgfalt bei der Internet-Recherche

Soweit der Anwalt sich das notwendige Wissen über das Internet aneignet oder aneignen muss, ist er zu einer sorgfältigen Recherche verpflichtet. Dies bedingt zum einen Kenntnis der bestehenden Datenbanken und zum andern das Wissen um die (technischen) Möglichkeiten der einzelnen Informationsquellen. Zur Sorgfalt gehört auch das «handwerkliche Können» bei der Nutzung der Datenbanken.⁷¹ Was sicher nicht gefordert werden kann, ist das Wissen von Informatikern. In bezug auf Datenbanken ist auch der Anwalt blosser Konsument. Von ihm darf daher nicht mehr erwartet werden, als von jedem anderen Benutzer von Datenbanken.

IV. Auswirkungen auf die Tätigkeit der Anwaltschaft

FLÜHMANN und SUTTER kommen in ihrem Beitrag «Duty to browse» ebenfalls zum Ergebnis, die Pflicht des Anwaltes, die aktuellen Gesetze, die Rechtssprechung und die Standardliteratur zu kennen bzw. zu

⁷⁰ OGH 9 Ob 2009/96y vom 12.6.1996.

⁷¹ Vgl. WIEGAND (Sorgfaltspflichten), 254 ff.

konsultieren, erhalte vor dem Hintergrund der neueren bundesgerichtlichen Veröffentlichungspraxis ein neues Gewicht. Die benutzerfreundliche Ausgestaltung der Website des Bundesgerichtes, wo neu ergangene Urteile nach Sachgebieten geordnet und mit Entscheidungsdatum versehen getrennt ausgewiesen würden, was ein rasches Auffinden der entsprechenden Entscheide ermögliche, spreche für die Anerkennung einer «Duty to browse». Die Anerkennung einer solchen Pflicht führe zu keiner Kostensteigerung für den Mandanten. Die Kosten für Internet-Recherchen könnten nämlich ebenso wenig wie die Kosten für die Zeitschriften-Abonnements und Standardliteratur direkt auf den Kunden überwältigt werden, sondern stellten Investitionen dar, welche im Rahmen der allgemeinen Honorarkalkulation berücksichtigt würden.⁷²

Dieser Auffassung ist grundsätzlich beizupflichten. Anzumerken ist freilich, dass die Website des Bundesgerichtes, jedenfalls für Personen, die nicht über ein unbeschränktes Zeitbudget für Fortbildung verfügen, keineswegs so benutzerfreundlich ist, wie FLÜHMANN und SUTTER meinen. Bedenkt man, dass das Bundesgericht teilweise mehrere Dutzend Urteile pro Tag im Internet publiziert, ohne durch Leitsätze auf deren Inhalt hinzuweisen, wird schnell einmal klar, dass die periodische, allenfalls sogar tägliche Aufarbeitung dieser Urteile zeitlich extrem aufwändig ist. Selbst wenn man sich auf gewisse Sachgebiete (z.B. Obligationen- und Handelsrecht, Zivilrecht, Verfahren etc.) konzentriert, benötigt die Durchsicht der neusten Entscheide ungemein viel Zeit. Soweit solche Recherchen im Rahmen der allgemeinen Fortbildung der Anwälte erfolgen, schlägt sich der Aufwand in unproduktiver Zeit und damit letztlich in den Generalunkosten nieder. Solange sich dieser Aufwand im Anwaltsmarkt auf den Klienten überwälzen lässt, führt er daher zwangsläufig zu höheren Stundenansätzen. Soweit Recherchen in einem konkreten Mandat erforderlich werden, wird der entstandene zeitliche Aufwand – gleich wie der Aufwand für herkömmliche Literaturrecherchen oder die Suche von Urteilen in den Registerbänden des Bundesgerichtes – dem Klienten direkt in Rechnung gestellt. Im Übrigen dürfte auch die Auffassung nicht

⁷² FLÜHMANN/SUTTER, 14.

haltbar sein, die Kosten für Internet-Recherchen, die in einem konkreten Mandat anfallen, seien zu den Generalunkosten zu zählen. Es ist jedenfalls nicht einsehbar, weshalb man dem Klienten Telefonspesen, Fahrtspesen, Porti und andere Auslagen nach Art. 402 Abs. 1 OR soll verrechnen dürfen, während die Spesen für eine Swisslex-Recherche zum allgemeinen Kanzleiaufwand des Anwaltes zählen sollen.⁷³

Eine Konsequenz der Pflicht, sich immer mehr Informationen zu beschaffen, ist die Spezialisierung. Kein Anwalt wird heute im Ernst noch behaupten können, er sei in der Lage, sämtliche Rechtsgebiete abzudecken. Wer meint, er könne sich etwa parallel im öffentlichen Bau- und Planungsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Haftpflicht- und Versicherungsrecht fachlich à jour halten, geht jedenfalls erhebliche Haftungsrisiken ein, wenn er sich nicht alle paar Tage während einigen Stunden mit den neusten Entwicklungen befasst.

V. Internet-Recherchen und Verschulden

Die laufend gesteigerten Anforderungen an die Sorgfalt des Anwaltes, wie sie nicht zuletzt durch die Anerkennung einer «Duty to browse» dokumentiert werden, führen zwangsläufig zur Frage, ob Anwältinnen und Anwälte im Einzelfall nicht geltend machen können, der Einsatz des Menschenmöglichen sei ihnen im konkreten Fall nicht zumutbar oder eben unmöglich gewesen. Je strenger die objektivierten Sorgfaltspflichten nämlich sind, desto eher stellt sich die Frage, ob ihre Verletzung dem Betroffenen persönlich zum Vorwurf gereicht, weil er anders hätte handeln sollen und anders hätte handeln können. Ich kann mir daher vorstellen, dass die aktuelle Entwicklung im Zusammenhang mit der «Duty to browse» dem Exkulpationsbeweis im Sinne von Art. 97 Abs. 1 OR im Anwaltshaftungsrecht eine neue Bedeutung geben wird.

⁷³ So aber neben FLÜHMANN/SUTTER, 14, auch das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Beschluss vom 12.3.1998, JurPC Web-Dok. 95/1999, Abs. 3.

Résumé: La responsabilité de l'avocat pour des recherches non effectuées ou incomplètes dans des banques de données

Dans cette contribution le professeur FELLMANN examine la problématique de la recherche dans des bases de données sur Internet du point de vue de la responsabilité de l'avocat vis-à-vis de son client. Les rapports avocat – client sont régis par les dispositions du Code des Obligations sur le mandat proprement dit. L'article 398 alinéa 2 CO stipule que l'avocat est responsable envers le client "de la bonne et fidèle exécution du mandat". L'avocat engage sa responsabilité en cas d'inobservation de la diligence requise et peut être passible de dommages et intérêts.

La diligence requise par l'article 398 alinéa 2 implique un comportement consciencieux et les connaissances techniques requises de la part de l'avocat. Ces dernières peuvent se résumer comme la connaissance de la loi, de la jurisprudence et de la doctrine. Elles incluent en outre les connaissances spécialisées nécessaires pour traiter du cas d'espèce.

La connaissance de la loi implique la connaissance des normes de droit récentes et passées, et cela au niveau du droit fédéral, cantonal et des droits étrangers. Les normes légales sont certes publiées sur papier, néanmoins la recherche par Internet peut faciliter le travail de l'avocat.

La connaissance de la jurisprudence implique la connaissance de la jurisprudence fédérale et cantonale. Chacun de ces deux corps est composé de publications officielles et de publications sur Internet. En ce qui concerne la jurisprudence du Tribunal fédéral, il y a un certain décalage entre la date de la décision et celle de sa publication dans le Recueil officiel des arrêts du Tribunal fédéral suisse (ATF). La publication dans les ATF est en outre, sélective. Seules sont publiées les décisions qui présentent un intérêt particulier de l'avis de la cour saisie. Elles sont reproduites soit intégralement soit en extraits. La publication des arrêts du Tribunal fédéral est plus complète et plus à jour sur Internet. Pour l'avocat, cela rend incontournable la recherche sur Internet afin de se procurer les connaissances spécialisées pour traiter du cas d'espèce. Cela amène l'auteur à se poser la question du lien entre la publication des arrêts du TF sur Internet et les connaissances actuelles de l'avocat et donc la question du laps de temps admis pour que l'avocat prenne connaissance

des arrêts publiés sur Internet. La doctrine semble admettre un délai d'un mois.

En matière de littérature spécialisée, il est nécessaire de posséder une méthode efficace de recherche sur Internet pour avoir un bon aperçu de la doctrine existante. Connaître la doctrine est surtout important en l'absence de jurisprudence. La doctrine spécialisée comprend entre autres les commentaires des arrêts non publiés, les commentaires de la jurisprudence la plus récente ainsi que des critiques de la jurisprudence. Dans la mesure où la connaissance de la doctrine dans le domaine spécifique du cas d'espèce fait partie des connaissances techniques requises de l'avocat, la recherche sur Internet peut lui faciliter le travail. Souvent, cette recherche s'avère être un outil nécessaire pour se procurer un aperçu complet de la doctrine. La recherche sur la Toile devient un outil indispensable dans le cas de la doctrine publiée uniquement sur Internet, dans la mesure où celle-ci fait partie des connaissances actuelles ou spécialisées que l'avocat doit posséder.

La diligence requise de l'avocat par rapport à la recherche sur Internet comprend aussi des éléments tels que la connaissance des banques de données existantes, la connaissance de ce qui est possible d'obtenir sur Internet, les aptitudes pratiques liées à l'utilisation de l'ordinateur et, élément très important, le fait de consacrer le temps nécessaire à la recherche sur Internet. Quelles sont les conséquences d'une telle définition de la diligence sur l'activité de l'avocat et sur ses coûts? Le devoir de rechercher sur Internet ou le "duty to browse", comporte-t-il des coûts supplémentaires? Ceux-ci font-ils partie des coûts généraux? Le temps passé à rechercher sur Internet est-il *facturable*? Les coûts résultant de l'engagement de spécialistes qui s'occupent de la recherche sur Internet peuvent-ils être répercutés sur les clients? Les avis sur la question divergent. Le professeur FELLMANN soutient que l'on ne peut pas exclure d'emblée la participation du client aux frais engendrés par la recherche sur Internet.

Literaturverzeichnis

BORGMANN BRIGITTE/HAUG KARL H., *Anwaltshaftung*, 3. Auflage, München 1995.

CHRISTE PIERRE, *Die zivilrechtliche Haftung des Anwalts*, *Der Schweizer Anwalt* 136/1992, 12 ff.

DERENDINGER PETER, *Die Nicht- und die nicht richtige Erfüllung des einfachen Auftrages*, Diss. 2. Auflage, Freiburg 1990.

DESSEMONTET FRANÇOIS, *Les contrats de service*, ZSR 1987 II, 93 ff.

FELLMANN WALTER, *Berner Kommentar, Obligationenrecht, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, Der einfache Auftrag*, Bd. VI, OR 394-406, Bern 1992.

- *Neuere Entwicklungen im Haftpflichtrecht*, AJP 1995, 878 ff. (zit. Haftpflichtrecht)

- *Standesregeln*, *Der Schweizer Anwalt* 169/1997, 25 ff. (zit. Standesregeln)

FLÜHMANN CAROLINE/SUTTER PATRICK, «Duty to browse», *Die anwaltliche Sorgfaltspflicht im digitalen Zeitalter*, NZZ vom 25.6.2003, Nr. 144, 14.

FRIEDLÄNDER MAX, *Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung*, 3. Auflage, München 1930.

HÖCHLI LORENZ, *Das Anwaltshonorar*, Diss. Zürich 1991.

HOLENSTEIN URS PAUL, «Recht und Informatik» in der Schweiz – eine Auslegeordnung (Teil 1), *Anwaltsrevue* 5/2003, 163 ff.

- «Recht und Informatik» in der Schweiz – eine Auslegeordnung (Teil 2), *Anwaltsrevue* 6-7/2003, 210 ff.

KELLER ALFRED, *Haftpflicht im Privatrecht*, Bd. I, 6. Auflage, Bern 2002.

KELLERHALS OTTO, *Die zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwalts aus Auftrag*, Diss. Bern 1953.

KNAPPEN CHRISTOF, *Synoptische Darstellung schweizerischer und deutscher Rechtsprechung zu den Ursachen anwaltlicher Verantwortlichkeit*, in: *Die Sorgfalt des Anwaltes in der Praxis*, Publikation der «Winterthur», Bern 1997, 5 ff.

KÖNIG MAX, Die zivilrechtliche Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 1941.

KULL MICHAEL, Die zivilrechtliche Haftung des Anwalts gegenüber dem Mandanten, der Gegenpartei und Dritten, Zürich 2000

KUMMER FRANZ, Navigare necesse est – Anwaltschaftliche Pflicht zur Information im WWW (?) – Teil 1, Anwaltsrevue 5/2000, 24 ff.

LARENZ KARL, Lehrbuch des Schuldrechts, Allgemeiner Teil, Bd. I, 14. Auflage, München 1987.

LEUENBERGER CHRISTOPH, Dienstleistungsverträge, ZSR 1987 II, 1 ff.

LEVIS MADELEINE-CLAIRE, Zivilrechtliche Anwaltshaftpflicht im schweizerischen und US-amerikanischen Recht, Diss. Zürich 1981.

NIGG HANS, Die zivilrechtliche Aufklärungspflicht des Rechtsanwaltes, SVZ 62/1994, 202 ff.

NOBEL PETER, Der Anwalt im Spannungsfeld zwischen Beratung und Organschaft, in: Die Sorgfalt des Anwaltes in der Praxis, Publikation der «Winterthur», Bern 1997, 45 ff.

OSWALD CHRISTOPH, Analyse der Sorgfaltspflichtverletzung im vertraglichen wie ausservertraglichen Bereich, Diss. Zürich 1988.

PETER HENRY, Der Schweizer Rechtsanwalt und das Ausland, in: Die Sorgfalt des Anwaltes in der Praxis, Publikation der «Winterthur», Bern 1997, 31 ff.

RINSCHKE FRANZ-JOSEF, Die Haftung des Rechtsanwaltes und des Notars, 6. Auflage, Köln usw. 1998.

SCHLÜCHTER FABIO, Haftung aus anwaltlicher Tätigkeit unter Einbezug praktischer Fragen der Haftpflichtversicherung, AJP 1997, 1359 ff.

SIEG OLIVER, Internationale Anwaltshaftung, Die Haftung des deutschen Rechtsanwaltes bei der Anwendung ausländischen Rechts und bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Anwälten, Diss. Münster, Heidelberg 1996.

STAUDINGER JULIUS VON/WITTMANN ROLAND, J., von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 657-687 BGB, 12. Auflage, Berlin 1991.

TUHR ANDREAS VON/ESCHER ARNOLD, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, Bd. II, 3. Auflage, Zürich 1974.

WALTER HANS PETER, Unsorgfältige Führung eines Anwaltsmandats, in: Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. V, Schaden – Haftung – Versicherung, hrsg. von Peter Münch und Thomas Geiser, Basel usw. 1999, 781 ff.

WEBER ROLF H., Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, OR 394-406, 3. Auflage, Basel usw. 2003.

- Sorgfaltswidrigkeit – quo vadis?, ZSR 1988 I, 39 ff. (zit. Sorgfaltswidrigkeit).

WERRO FRANZ, Le mandat et ses effets, Freiburg 1993.

WIEGAND WOLFGANG, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, OR 18, 97-109, 119, 3. Auflage, Basel usw. 2003.

- Zur Haftung für Dienstleistungen, Urteilsanmerkung Zivilrecht zu BGE 115 II 62 ff., recht 1990, 134 ff. (zit. Haftung für Dienstleistungen).

- Die Sorgfalts- und Informationspflichten bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Verwendung von Internet und E-Mail, recht 2000, 249 ff. (zit. Sorgfaltspflichten)

WOLFFERS FELIX, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, Diss. Bern, Zürich 1986

ZUGEHÖR HORST/FISCHER GERO/SIEG OLIVER/RÖMER WOLFGANG, Handbuch der Anwaltshaftung, hrsg. von Horst Zugehör, Herne/Berlin 1999.